



DER BÜRGERMEISTER der MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

Bad Bleiberg, den 16.11.2023

Bürgerinformationsblatt **Winterdienst in der Marktgemeinde Bad Bleiberg**

Verantwortliche Unternehmen Winterdienst Straßen/Wege und Gehsteige

Die Abhandlung des Winterdienstes (grundsätzlich Schneeräumung, das Splitten und Salzen soll eigenständig von den Außendienstmitarbeitern der Gemeinde durchgeführt werden) für die **Gemeindestraßen und -wege** obliegt in der anstehenden Winterperiode den Firmen **Maschinenring-Service Kärnten** aus Klagenfurt, (Teilbereiche 1, 3 und 4) und **Ziemons Wolfgang** aus Bad Bleiberg (Teilbereich 2) sowie für die **Gehsteige** der **Marktgemeinde Bad Bleiberg**.

Zuständige Ansprechpartner (Fahrer) Durchführung Winterdienst		
Teilbereiche (TB)	Fahrer	Mobilnummer
TB 1 Von Ostende Kadutschen bis „Lawinenplatz“ (Standort Ordination Dr. Charisius), „Stöckl“ und „Kaffeegassl“	Andreas Schützelhofer <u>Ersatz:</u> Karl Schützelhofer	0664 / 450 57 98
TB 2 Von „Lawinenplatz“ (Standort Ordination Dr. Charisius) / „Stöckl“ / „Kaffeegassl“ bis Evangelische Kirche in Bleiberg-Nötsch	Wolfgang Ziemons <u>Ersatz:</u> Unternehmensbedienstete	0650 / 266 31 29
TB 3 Von Evangelische Kirche in Bleiberg-Nötsch bis Mehrzweckhaus bzw. FF Bleiberg-Kreuth und Teil Fuggertalweg (bis Einbindung Georgistollenweg)	Bernd Jost <u>Ersatz:</u> Daniel Altersberger	0650 / 982 04 35 0676 / 642 20 36
TB 4 Restliche Räumbereiche Richtung Westen/Südwesten hin, ausgehend von Mehrzweckhaus bzw. FF Bleiberg-Kreuth und der Einbindung Georgistollenweg in Fuggertalweg	Franz Öhlweiner <u>Ersatz:</u> Patrick Mucher	0650 / 925 86 71 0660 / 483 00 06
Gehsteige (Landesstraße L 35)	Christian Steinacher Gerhard Pintar Arno Winkler	0676 / 330 95 30 0650 / 490 95 30 0650 / 495 95 30

Die zuständigen **Ansprechpartner** (Fahrer/Ersatzfahrer) stehen **während der Einsatzzeiten**, jeder für seinen Teilbereich (siehe beiliegende Luftbilder), den Bürgern*Innen für Anliegen bzw. Lösung kleinerer Probleme zur Verfügung. Grundsätzlich sollte in diesen Fällen auch der verantwortliche Gemeindebedienstete im Innendienst telefonisch kontaktiert werden.

Hinweis: Der Zuständigkeitsbereich für den Winterdienst betrifft nur die öffentlichen Gemeindestraßen und Wege, jedoch **keine privaten Wege und Zufahrten!**

Verantwortlicher Gemeindebediensteter (Innendienst) Straßen/Wege und Gehsteige

Vorname / Name	Telefon- und Mobilnummer
Bernd Lavrenčič	+43 (0)4244 / 2211 – 40; +43 (0)650 / 491 95 30

Müllabfuhr

Speziell weisen wir auch darauf hin, dass **Mülltonnen, die am Abholtermin nicht von Schnee befreit bzw. zugänglich sind**, erst zu einem **späteren Zeitpunkt entleert** werden können. Außerdem werden die Bürger*Innen gebeten, die **gelben Säcke** erst **am Abholtermin** frühmorgens und **gut ersichtlich** für die Schneeräumer im Bereich vor ihren Wohnhäusern zu platzieren.

Auftretende Schäden im Zuge des Winterdienstes; Grenzsteine; Abstellen von KFZ

Die Bürger*Innen werden gebeten, dass sie sich **bei Schäden**, welche im Zuge des Winterdienstes bei ihren Liegenschaften verursacht werden, unverzüglich mit dem zuständigen Unternehmen (Fahrer) in Verbindung setzen, da die Schadensbehebung ausschließlich vom Verursacher mit seiner dafür zuständigen Versicherung (Haftpflcht) zu regeln ist!

Grenzsteine im Bereich der Räumstrecken, die nicht im Erdreich versenkt sind, sondern über das Gelände herausragen, sind bitte von den betreffenden Grundeigentümer*Innen rechtzeitig vor Wintereinbruch mit Schneestangen zu markieren, andernfalls von den zuständigen Auftragnehmern bzw. Fahrern in diesem Räumbereich keine Haftung übernommen werden kann, wenn diese im Zuge des Winterdienstes unbeabsichtigt herausgerissen werden oder verschwinden.

Das **Abstellen und dauerhafte Parken** von KFZ jeglicher Art im Bereich der Räumstrecken bzw. Räumflächen ist untersagt und werden bei Missachtung von den Auftragnehmern bzw. Fahrern des Winterdienstes **keinerlei Haftung** für eventuell verursachte Schäden an den KFZ durch den Winterdienst übernommen!

Straßen/Wege der Gemeinde und Genossenschaftswegen

Durch **hereinhängende Bäume und Äste** in Straßen- und Wegbereiche kommt es immer häufiger zu **Behinderungen und/oder Schäden** an den Einsatzfahrzeugen des Winterdienstes bzw. der Müllabfuhr. Die **Eigentümer** von, an Gemeindestraßen und Genossenschaftswegen, angrenzenden Grundstücken **werden daher ersucht**, die Grundstücksgrenzen in diesen Bereichen zu kontrollieren und den **Bewuchs**, welcher zu einer Behinderung/Beschädigung von Einsatzfahrzeugen führen könnte, **auf eine Höhe von 4 m** zu entfernen, ansonsten im Schadensfall die Reparaturkosten dem jeweiligen Eigentümer in Rechnung gestellt werden müssten.

Auszug § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 idGF. – „Pflichten der Anrainer“

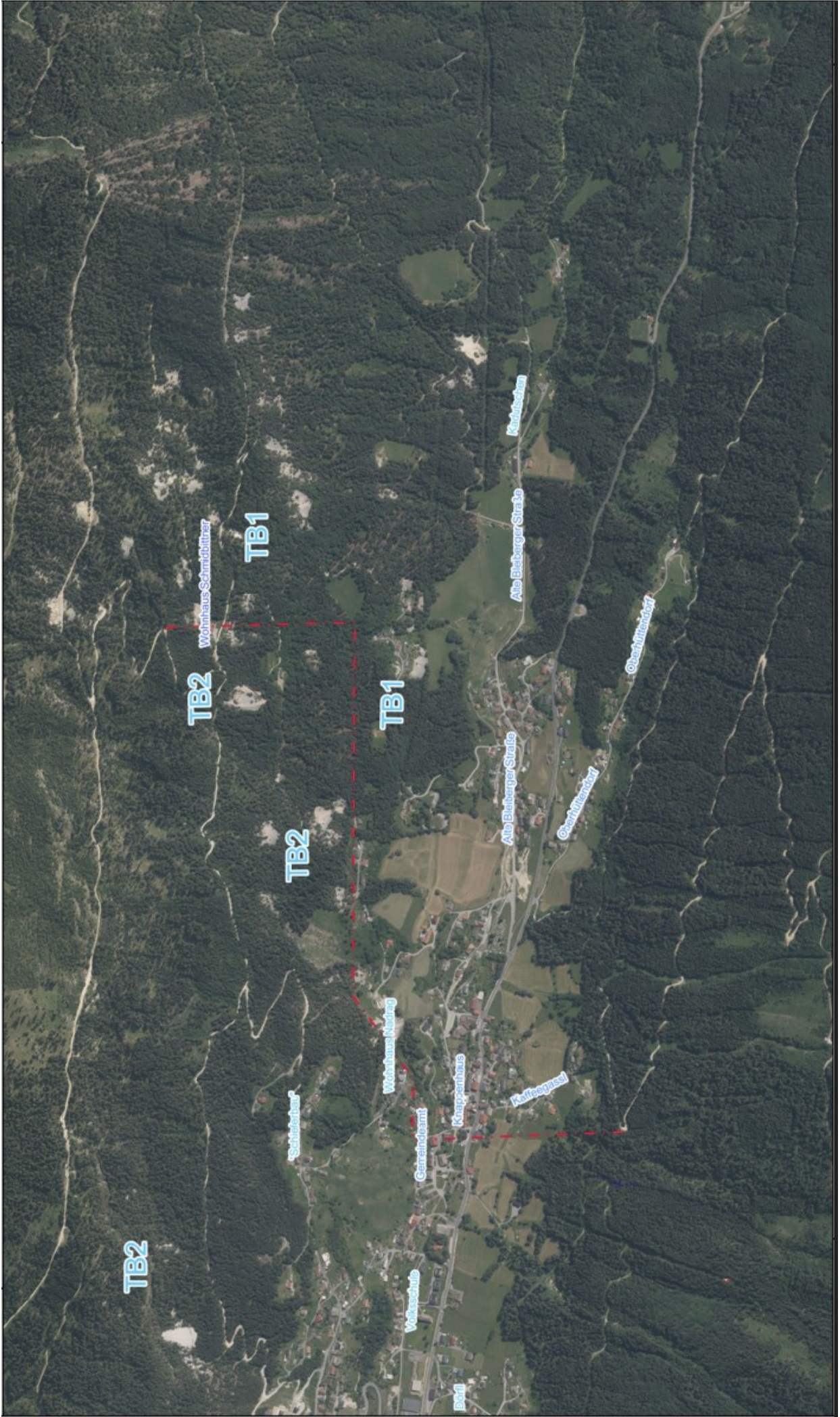
(1) Die Eigentümer*Innen von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer*Innen von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden **Gehsteige und Gehwege** (einschließlich der dort zugehörigen Stiegenanlagen) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

Auszug Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG 2017)

§ 42 (1) K-StrG 2017 besagt unter anderem, dass die Eigentümer*Innen der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke verpflichtet sind, das Abräumen des Schnees von der Fahrbahn auf ihren Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Daher bitten wir die Bürger*Innen um Verständnis, wenn es im Zuge von erheblichen Schneefällen während der Winterperiode zeitweise auch zu Schneehäufen auf ihren Grundstücken kommt.



TB2

TB2

TB2

TB1

TB1

Wohnhaus-Schmittbühler

Schmittbühler

Wohnhaus-Kühn

Wohnschub

Ganzschmitt

Knappenhäuser

Kaffeeplatz

Alte Eiburger Straße

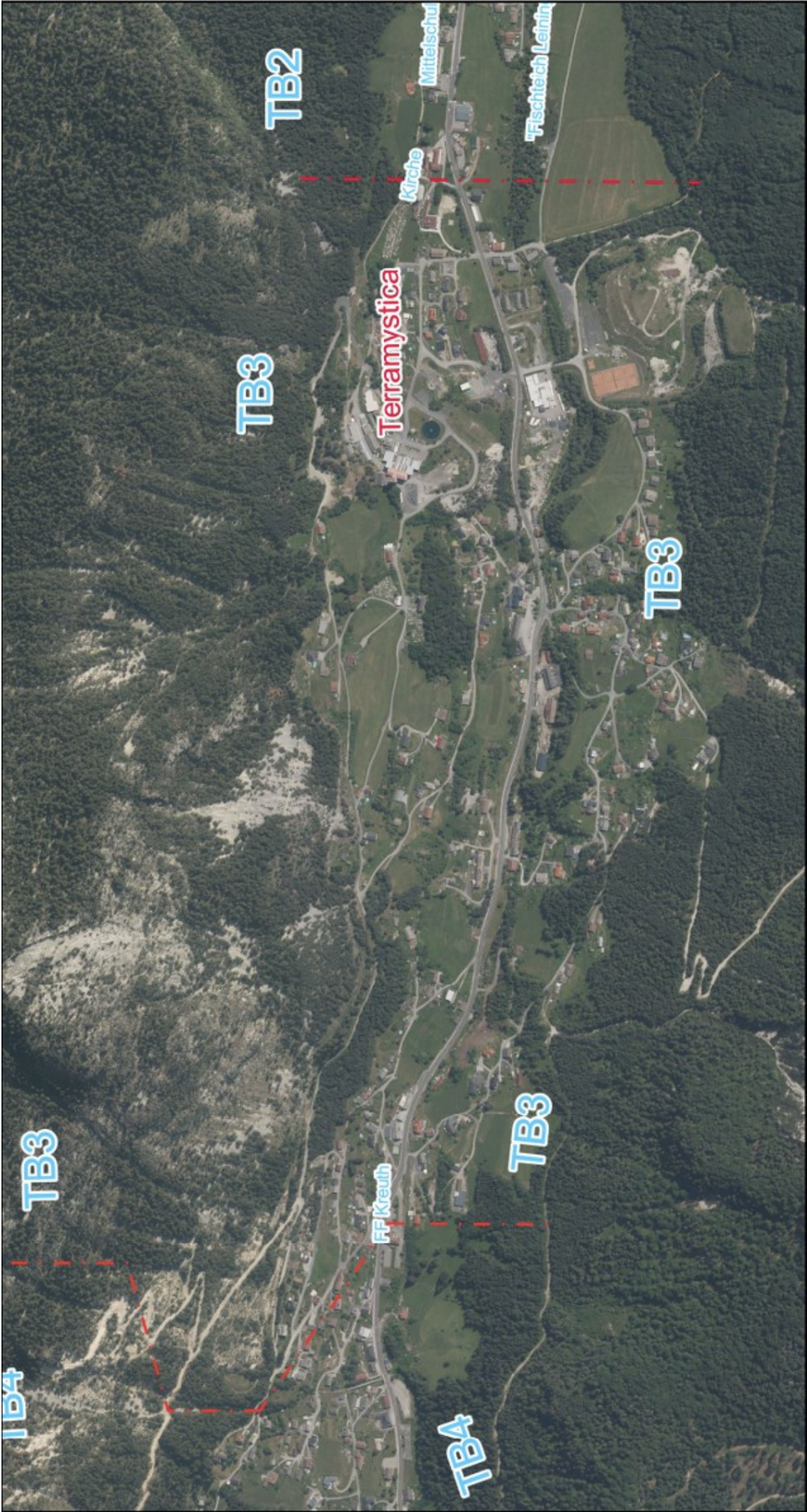
Alte Eiburger Straße

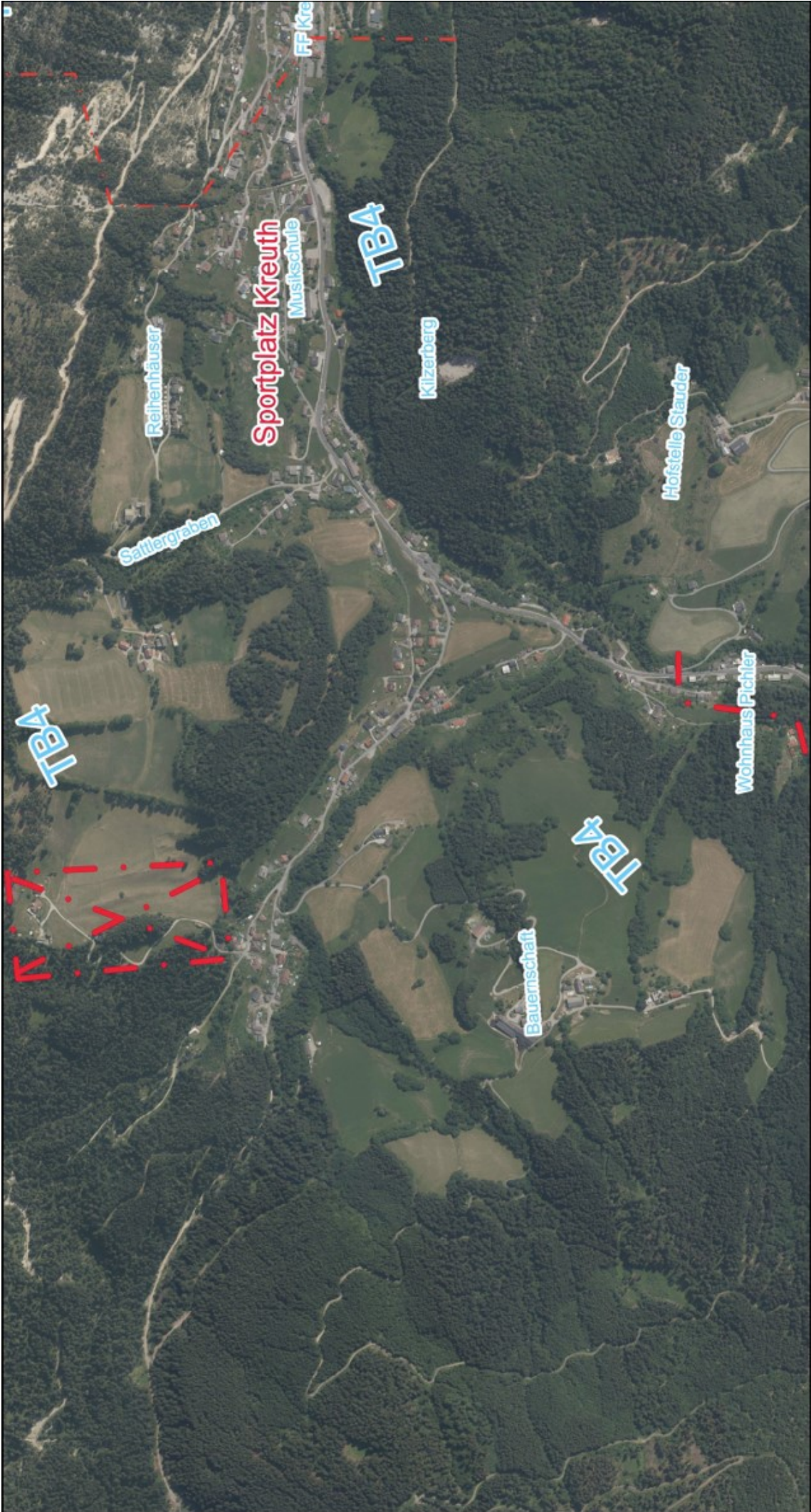
Kochschub

Oberröthelbach

Oberröthelbach

Börs







Streusalz und Schneestangen

Aufgrund des bevorstehenden Winters machen wir aufmerksam, dass auch heuer wieder Streusalz und Schneestangen **für Gemeindewege** kostenlos im Wirtschaftshof freitags in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr abgeholt werden können.

Wer Streusalz für private Wege bzw. Plätze benötigt, kann einen 25kg-Sack zum **Selbstkostenpreis** von € 6,00 erwerben. Eine Schneestange kostet € 4,50.

Salz bzw. Schneestangen müssen **im Zentralamt bezahlt** werden und mit einer Kopie der Rechnung kann die Ware **freitags in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr** im Wirtschaftshof der Marktgemeinde Bad Bleiberg gegenüber der Firma SICO abgeholt werden.

Neuer Lader für die Räumung von Gehsteigen und Engstellen

Die winterlichen Schlechtwetterkapriolen der letzten Jahre haben aufgezeigt, wie unerlässlich ein zuverlässiger Winterdienst ist.



Für diesen Zweck wurde im Rahmen der **interkommunalen Zusammenarbeit** **gemeinsam mit der Marktgemeinde Arnoldstein** ein Spezialräumgerät für Gehsteige und exponierte Engstellen angekauft. Der Betriebsstandort des Laders ist der Wirtschaftshof der Marktgemeinde Bad Bleiberg.

Bei Bedarf wird der Lader in der Marktgemeinde Arnoldstein zum Einsatz kommen, um eine optimale Auslastung zu gewährleisten.

An dieser Stelle darf ich mich nochmals herzlich bei der Marktgemeinde Arnoldstein für die **ausgezeichnete Zusammenarbeit** bedanken.

Mit einem herzlichen „Glück auf!“

Ihr Bürgermeister Christian Hecher